Bundesrat Drucksache 362/90 (Beschluß)

12.10.90

Beschluß
des Bundesrates

zur

Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen - 2. BImSchV)

Der Bundesrat hat in seiner 622. Sitzung am 12. Oktober 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende Entschließung angenommen:

Der Bundesrat betrachtet die vorliegende Verordnung als notwendigen und wichtigen Schritt in Richtung auf eine Begrenzung der Gesundheits- und Umweltgefährdungen, die von den leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen ausgehen. Gleichwohl hält es der Bundesrat zum Schutz von Umwelt und Gesundheit für erforderlich, innerhalb eines absehbaren Zeitraumes die Verwendung dieser Stoffe so weit wie möglich einzuschränken und mittelfristig völlig einzustellen.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, innerhalb eines Jahres den Ländern ein Konzept zum Ausstieg aus dem Einsatz von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen vorzulegen und dabei einen Zeitraum von maximal 10 Jahren bis zur Beendigung des Einsatzes dieser Stoffe vorzusehen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Anlage

Änderungen

zur

Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen - 2. BImSchV)

1. Zur Präambel

In den Einleitungsworten ist das Zitat
"vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721)"
durch das Zitat
"in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880)"
zu ersetzen.

Begründung:
Berücksichtigung der 3. Novelle zum Bundes-Immissionsschutzgesetz.

...

2. Zur Inhaltsübersicht

Nach der Präambel ist folgende Inhaltsübersicht einzufügen:

"Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften
§ 1 Anwendungsbereich
§ 2 Einsatz leichtflüchtiger Halogenkohlenwasserstoffe

Zweiter Abschnitt
Errichtung und Betrieb
§ 3 Oberflächenbehandlungsanlagen
§ 4 Chemischreinigungs- und Textilausrüstungsanlagen
§ 5 Extraktionsanlagen

Dritter Abschnitt
Anforderungen an Altanlagen
§ 6 Übergangsvorschrift
§ 7 Oberflächenbehandlungsanlagen
§ 8 Chemischreinigungs- und Textilausrüstungsanlagen
§ 9 Extraktionsanlagen

Vierter Abschnitt
Eigenkontrolle und Überwachung
§ 10 Meßöffnungen
§ 11 Eigenkontrolle
§ 12 Überwachung

Fünfter Abschnitt
Gemeinsame Vorschriften
§ 13 Umgang mit leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen
§ 14 Ableitung der Abgase
§ 14a Allgemeine Anforderungen
§ 15 Weitergehende Anforderungen
§ 16 Zulassung von Ausnahmen
§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Sechster Abschnitt
Schlußvorschriften
§ 18 Berlin-Klausel
§ 19 Inkrafttreten "

Begründung:

Erhöhung der Übersichtlichkeit der Verordnung.

...

3. Zu § 1 Abs. 2

a) In § 1 Abs. 2 ist die Nummer 2 zu streichen.

Begründung:

Vom Umweltbundesamt wurde bestätigt, daß der Einsatz von Anlagen bzw. Gefäßen mit einem maximalen Füllvolumen bis zu 5 Liter in einem nicht vernachlässigbaren Umfang zu den Emissionen leichtflüchtiger Halogenkohlenwasserstoffe beiträgt. Gerade aber für Kleinstanlagen kommen neben wässrigen auch nichthalogenierte organische Lösemittel in Betracht. Bei geringen Füll- oder Einsatzmengen ist die Brand- oder Explosionsgefahr nichthalogenierter leichtflüchtiger Kohlenwasserstoffe von untergeordneter Bedeutung bzw. kann durch geringe Aufwendungen für Explosionsschutzmaßnahmen minimiert werden. Bereits heute kommen vielfach brennbare Lösemittel in kleineren Mengen zu Reinigungszwecken aber auch als Bestandteil von Einsatzstoffen (z.B. Kleber) problemlos zur Anwendung, so daß eine Bagatellgrenze (von 5 Liter Füllvolumen) nicht gerechtfertigt erscheint.

b) In § 1 Abs. 2 ist der letzte Satz als (neue) Nummer 2 einzustellen und wie folgt zu fassen:

"2. vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtete Oberflächenbehandlungsanlagen mit einem maximalen Füllvolumen bis zu 10 Liter, soweit die Lösemittel ohne Erwärmen eingesetzt und keine Abgase abgesaugt werden, für die Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 1992."

...

Begründung:

Der "offene" Umgang mit den leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen (LHKW) führt zu einer überproportional hohen Emissionsrate im Kleinstanwendungsbereich. Um die Substitution der LHKW durch umweltverträgliche Lösemittel zu beschleunigen, ist eine Übergangsfrist für die vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichteten Anlagen bis zum 31. Dezember 1992 angemessen und ausreichend.

...

4. Zu § 2 Abs. 1 Satz 1

In § 2 Abs. 1 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Beim Betrieb von Anlagen dürfen keine anderen leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffe als Tetrachlorethen, Trichlorethen oder Dichlormethan in technisch reiner Form eingesetzt werden."

Als Folge
ist § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

"2. Dichlormethan darf nicht beim Betrieb von Chemischreinigungs- und Textilausrüstungsanlagen eingesetzt werden."

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung und eindeutigen Bezeichnung der zugelassenen Stoffe im Sinne der Begriffsdefinition des Chemikaliengesetzes, da sich in der Vergangenheit zeigte, daß Halogenkohlenwasserstoffe in ungenügender Reinheit an den Anlagenbetreiber abgegeben wurden mit der Folge, daß z.B. eine sichere Überprüfung der emissionsbegrenzenden Anforderungen in Frage gestellt ist.

1,1,1-Trichlorethan ist vom Einsatz auszunehmen. Es nimmt unter den als Lösemitteln verwendeten CKW eine Sonderstellung ein, da es aufgrund der besonders langen Lebensdauer bis in die Stratosphäre vordringt und dort mit seinem Chloreintrag wie FCKW zum Abbau der stratosphärischen Ozonschicht beiträgt. Sein Ozonabbaupotential wird mit etwa 14 % des zur Orientierung herangezogenen R 11 angegeben (UBA-Berichte 7/89 - FCKW-Bericht-).

Die Zulassung des Einsatzes von 1,1,1-Trichorethan in Anlagen, die dem Geltungsbereich der 2. BImSchV unterliegen, würde die Wirksamkeit des in der FKCW-Halon-Verbotsverordnung vorgesehenen Verbots von 1,1,1-Trichlorethan als Beitrag zum Schutz der Ozonschicht in Frage stellen.

5. Zu § 2 Abs. 1 Satz 1

In § 2 Abs. 1 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Den Halogenkohlenwasserstoffen dürfen keine Stoffe zugesetzt sein oder zugesetzt werden, die als krebserzeugend eingestuft sind."

Begründung:

Es sollen Zusatzstoffe wie Stabilisatoren ausgeschlossen werden, die als krebserzeugend eingestuft sind. Andere Stoffe, wie z.B. Aceton oder Isobutylalkohol stehen zur Verfügung.

6. Zu § 2 Abs. 1

In § 2 Abs. 1 Satz 3 ist nach dem Wort
"Stoffes"
das Wort
"ausschließlich"
einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung des Gewollten bzw. ist erforderlich, um bei Chemischreinigungs- oder Textilausrüstungsanlagen, in denen u. U. nur in sehr geringem Umfang auch Felle entfettet werden, einer möglichen Verlagerung auf Dichlormethan zu begegnen.

...

...

7. Zu § 2 Abs. 2

In § 2 Abs. 2 Satz 1 sind die Worte
"oder die innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung neu errichtet werden"
zu streichen.

Begründung:

Die Verordnung tritt nach § 19 am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.
Eine zusätzliche Übergangsfrist für den Betrieb von Anlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung noch nicht errichtet sind, ist nicht erforderlich.

Für eventuelle Härtefälle gilt die Ausnahmeregelung des § 16 der Verordnung.

8. Zu § 2 Abs. 2

In § 2 Abs. 2 Satz 1 ist das Datum
"31. Dezember 1994"
durch das Datum
"31. Dezember 1992"
zu ersetzen.

Begründung:

Der in § 2 Abs. 2 genannte Termin ist im Hinblick auf die notwendige Umrüstung zu lang bemessen. Bereits seit 2 Jahren wird in einschlägigen Fachkreisen das Verbot des Einsatzes von FCKW diskutiert. Aus diesem Grunde ist es wegen der drohenden Klimaveränderung und dem Abbau der stratosphärischen Ozonschicht nicht mehr hinnehmbar, einen Weiterbetrieb über mehr als 2 Jahre mit den in § 8 genannten erheblichen Massenströmen und -konzentrationen weiter zu dulden.

Die Zeit bis zum 31.12.1992 ist als ausreichende und verhältnismäßige Frist anzusehen.

9. Zu § 2 Abs. 2

In § 2 Abs. 2 ist nach den Worten
"die leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffe"
das Wort
"1,1,1-Trichlorethan,"
einzufügen.

Begründung:

Übergangsregelung für einen zulässigen Einsatz von 1,1,1-Trichlorethan.

10. Zu § 2 Abs. 3 Satz 1

In § 2 ist Absatz 3 zu streichen.

Begründung:

Die Möglichkeit der Erweiterung der Liste der nach § 2 Abs. 1 und 2 zugelassenen Einsatzstoffe durch die obersten Landesbehörden kann zu unterschiedlichen Auslegungen und Auffassungen hinsichtlich der Zulässigkeit anderer Einsatzstoffe im Rahmen des Vollzugs dieser Verordnung in den einzelnen Ländern führen.

Die Zulassung anderer halogenierter Kohlenwasserstoffe als der in § 2 Abs. 1 und 2 genannten, könnte dem Ziel dieser Verordnung, die Emissionen leichtflüchtiger Halogenkohlenwasserstoffe zu mindern, in der Weise entgegenstehen, daß die Entwicklung halogenfreier Substitute nicht mit der allgemein als notwendig erachteten Intensität betrieben wird.

11. Zu § 2 Abs. 4 - neu -

In § 2 ist nach Absatz 3 folgender Absatz 4 anzufügen:

"(4) Eine Zulassung nach Absatz 3 Satz 1 ist auf maximal fünf Jahre zu befristen. Nach Ablauf der gesetzten Frist hat die oberste Landesbehörde über eine weitere Zulassung erneut zu entscheiden."

Begründung:
Nach den bisherigen Erfahrungen mit leichtflüchtigen halogenierten Kohlenwasserstoffen sollte der Einsatz anderer halogenierter Kohlenwasserstoffe als der in § 2 Absatz 1 und 2 genannten mit größter Vorsicht erfolgen. Eine befristete Zulassung neuer Ersatzstoffe verbessert die Kontrolle und unterstreicht den Zweck der Zulassung, denn sie soll "primär die anwendungstechnische Erprobung derartiger Stoffe unter Praxisbedingungen ermöglichen" (siehe Seite 32 der Begründung).

...

12. Zu § 3 Abs. 1 Satz 1

In § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist der Wert "2 Gramm" durch den Wert "1 Gramm" zu ersetzen.

Begründung:

Die höhere Konzentration entspricht nicht dem Stand der Technik. In der Regel lassen sich sogar Werte weit unterhalb von 1 Gramm je Kubikmeter ohne zusätzlichen technischen Aufwand durch eine geringfügig längere Trocknungszeit erreichen.

13. Zu § 3 Abs. 1 Satz 2

In § 3 Abs. 1 Satz 2 ist der erste Satzteil wie folgt zu fassen:

"Wird die Anlagenluft im Entnahmebereich abgesaugt,".

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

14. Zu § 3 Abs. 2 Satz 1

In § 3 Abs. 2 Satz 1 sind die Worte
"bei einem Massenstrom an leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen von 0,05 Kilogramm je Stunde oder mehr"
zu streichen.

Als Folge
ist in § 12 Abs. 2 in Satz 2 die Verweisung
"3 Abs. 2,"
zu streichen.

Begründung:

Bei der Neubeschaffung insbesondere kleinerer Oberflächenbehandlungsanlagen geht der Trend eindeutig in Richtung geschlossenes System, bei dem sich eine Abgasreinigung ohnehin erübrigt. Mit der Festlegung eines Bagatellmassenstroms für Oberflächenbehandlungsanlagen würde dieser für den Umweltschutz positiven Entwicklung jedoch entgegengewirkt.

Ferner wäre ein Massenstrom von 0,05 kg/h als Bagatellgrenze viel zu hoch angesetzt. Diese Bagatellgrenze würde einer Anlage entsprechen, die bei Einhaltung der Emissionskonzentration von 20 mg/m^3 einen Volumenstrom von mindestens 2500 m^3/h aufweist. Im Vergleich dazu hat eine "offene" Chemischreinigungsmaschine mit einer Füllmenge an Behandlungsgut von 30 kg einen Abgasvolumenstrom von etwa 500 m^3/h. Nach der 2. BImSchV in der derzeit noch gültigen Fassung ist ein Abgasvolumenstrom von 500 m^3/h bzw. eine

Füllmenge an Behandlungsgut von 30 kg die Grenze, oberhalb der bei Extraktionsanlagen sowie bei Oberflächenbehandlungsanlagen mit Abgasabsaugung bzw. bei Chemischreinigungen mit Abgasabsaugung die Emissionskonzentration von 200 auf 100 mg/m^3 herabgesetzt wird.

Schließlich ist nicht nachvollziehbar, weshalb bei kleineren Abgasvolumenströmen mit vergleichbaren Rohgaskonzentrationen keine Emissionsbegrenzungen gelten sollen, obwohl unabhängig vom Abgasvolumenstrom grundsätzlich die gleichen Abgasreinigungstechniken zur Anwendung kommen bzw. Stand der Technik sind.

15. Zu § 3 Abs. 2

In § 3 ist an Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

"Nach Abscheidern hinter Oberflächenbehandlungsanlagen müssen bei einem Abgasvolumenstrom von mehr als 500 Kubikmetern je Stunde entweder Einrichtungen zur kontinuierlichen Messung unter Verwendung einer aufzeichnenden Meßeinrichtung für die Massenkonzentration an leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen im Abgas oder Einrichtungen verwendet werden, die einen Anstieg der Massenkonzentration auf mehr als 1 Gramm je Kubikmeter registrieren und in diesem Fall eine Zwangsabschaltung der an den Abscheider angeschlossenen Oberflächenbehandlungsanlagen auslösen."

Als Folge
ist in § 17 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a nach der Angabe "§ 3 Abs. 1 Satz 1," die Angabe "Abs. 2 Satz 4," einzufügen.

Begründung:

Die Funktionsfähigkeit eines Abscheiders ist u. a. nur dann gegeben, wenn ein "Durchschlagen" vermieden wird. Um dies zu gewährleisten, reicht die monatliche Prüfung nach § 11 Abs. 2 nicht aus. Deshalb ist - ähnlich wie es zur Überprüfung der Anlagenluftkonzentration vor Entnahme des Behandlungsguts aus Oberflächenbehandlungs-, Chemischreinigungs- oder Textilausrüstungsanlagen bereits vorgesehen ist - eine laufende meßtechnische Überwachung mit Zwangsabschaltung zu fordern. Die Zwangsabschaltung ist dann nicht erforderlich, wenn Einrichtungen zur kontinuierlichen Messung und Aufzeichnung der Emissionskonzentration vorhanden sind.

16. Zu § 3 Abs. 5

In § 3 ist Absatz 5 zu streichen

Begründung:

Durch die Aufhebung der Bagatellgrenzen in § 3 Abs. 2 Satz 1 entfällt die Notwendigkeit einer Gesamtmassenstrombetrachtung.

17. Zu § 4 Abs. 1 Nr. 1

In § 4 Abs. 1 ist nach den Worten
"2 Gramm je Kubikmeter"
folgender Klammerzusatz einzufügen:
"(bei einer Luftwechselrate von mindestens 2 Kubikmeter bis höchstens 5 Kubikmeter pro Kilogramm Beladegewicht und Stunde in der Meßphase; bei Anlagen mit einem höheren Luftdurchsatz ist der dabei ermittelte Wert auf eine Luftwechselrate von 5 Kubikmeter pro Kilogramm Beladegewicht und Stunde zu beziehen)"

Begründung:

Die meßtechnische Bestimmung ist zu präzisieren, um eine einheitliche Anwendung zu erreichen. Dabei ist die Luftmenge zu begrenzen, um eine ausreichende Trocknung zu erreichen.

Anlagen mit einer höheren Luftwechselrate als 5 Kubikmeter pro Kilogramm Beladegewicht und Stunde führen zu minimalen Lösemittelgehalten im Behandlungsgut und dienen insofern im besonderen Maße der Vermeidung eines unnötigen Austrags von Lösemitteln in die Atmosphäre. Die Nachrüstung bzw. Umkonstruktion solcher Anlagen lediglich zum Zweck der bisher im Klammerzusatz zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 vorgegebenen Meßbedingungen würde zu unverhältnismäßigen Kostensteigerungen solcher Anlagen führen. Durch die - wie z.B. auch in der TA Luft enthaltene - Umrechnung auf normierte Bedingungen ist demgegenüber eine größere Flexibilität bei der Anlagenkonstruktion gewährleistet.

18. Zu § 4 Abs. 2

In § 4 ist an Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

"Nach Abscheidern hinter Chemischreinigungs- oder Textilausrüstungsanlagen müssen bei einem Abgasvolumenstrom von mehr als 500 Kubikmetern je Stunde entweder Einrichtungen zur kontinuierlichen Messung unter Verwendung einer aufzeichnenden Meßeinrichtung für die Massenkonzentration an leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen im Abgas oder Einrichtungen verwendet werden, die einen Anstieg der Massenkonzentration auf mehr als 1 Gramm je Kubikmeter registrieren und in diesem Fall eine Zwangsabschaltung der an den Abscheider angeschlossenen Chemischreinigungs- sowie Textilausrüstungsanlagen auslösen."

Als Folge
ist in § 17 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b nach der Angabe "§ 4 Abs. 1" die Angabe "oder Abs. 2 Satz 5" einzufügen.

Begründung:

Die Funktionsfähigkeit eines Abscheiders ist u. a. nur dann gegeben, wenn ein "Durchschlagen" vermieden wird. Um dies zu gewährleisten, reicht die monatliche Prüfung nach § 11 Abs. 2 nicht aus. Deshalb ist - ähnlich wie es zur Überprüfung der Anlagenluftkonzentration vor Entnahme des Behandlungsguts aus Oberflächenbehandlungs-, Chemischreinigungs- oder Textilausrüstungsanlagen bereits vorgesehen ist - eine laufende meßtechnische Überwachung mit Zwangsabschaltung zu fordern. Die Zwangsabschaltung ist dann nicht erforderlich, wenn Einrichtungen zur kontinuierlichen Messung und Aufzeichnung der Emissionskonzentration vorhanden sind.

19. Zu § 4 Abs. 6

In § 4 Abs. 6 sind die Worte
"zum Vor- oder Nachbehandeln des Behandlungsgutes"
zu streichen.

Begründung :

Der Nichteinsatz von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen muß für alle Verwendungszwecke außerhalb der Chemischreinigungs- und Textilausrüstungsmaschinen gelten.

20. Zu § 4 Abs. 7 - neu -

In § 4 ist nach Absatz 6 folgender Absatz 7 anzufügen:

"(7) Chemischreinigungsanlagen einschließlich Selbstbedienungsmaschinen dürfen nur in Anwesenheit von sachkundigem Bedienungspersonal betrieben werden."

Als Folge
ist in § 17 Abs. 1 Nummer 2 Buchstabe c nach der Angabe "§ 4 Abs. 5" die Angabe "oder 7" einzufügen.

Begründung:

Die derzeitigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften gelten nicht für Selbstbedienungsläden und sogenannte "Alleinmeister". Deshalb soll generell vorgeschrieben werden, daß Chemischreinigungsanlagen nur in Anwesenheit von sachkundigem Bedienungspersonal betrieben werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus der Veröffentlichung der Berufsgenossenschaft Textil und Bekleidung "Grundsätze für die Ausbildung von Sachkundigen zur Bedienung und Wartung von Chemischreinigungsanlagen".

Im übrigen reichen die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 - im Gegensatz zu der Begründung der Bundesregierung zu Absatz 1 (siehe Seite 38 der BR-Drs.) - nicht aus, um grundsätzlich von einer Verbotsregelung für Selbstbedienungsmaschinen abzusehen.

Die Anforderungen der 2. BImSchV stehen einer Zulassung von Selbstbedienungsmaschinen entgegen, da sie nur dann einzuhalten sind, wenn ständig sachkundiges Bedienungspersonal anwesend ist und die Bedienung der Selbstbedienungsmaschinen nicht ausschließlich durch den Kunden erfolgt. Die Verpflichtung, sachkundiges Bedienungspersonal einzusetzen, stellt einen akzeptablen Kompromiß dar.

Der Betrieb einer Chemischreinigungsanlage einschließlich Selbstbedienungsmaschinen durch sachkundiges Bedienungspersonal bzw. in dessen Anwesenheit muß wie bei den übrigen Bußgeldtatbeständen im Falle der Nichtbeachtung dieser Vorschrift mit einem Bußgeld belegt werden können.

21. Zu § 5 Abs. 1

In § 5 Abs. 1 Satz 1 ist der Satzteil
"bei denen der Massenstrom an leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen im Abgas 0,05 Kilogramm je Stunde oder mehr beträgt,"
zu streichen.

Als Folge

ist in § 12 Abs. 2 Satz 2 die Verweisung "§ 5 Abs. 1 "
zu streichen.

Begründung:

Ein Massenstrom von 0,05 kg/h wäre als Bagatellgrenze viel zu hoch angesetzt. Diese Bagatellgrenze würde einer Anlage entsprechen, die bei Einhaltung der Emissionskonzentration von 20 mg/m^3 einen Volumenstrom von mindestens 2500 m^3/h aufweist. Im Vergleich dazu hat eine "offene" Chemischreinigungsmaschine mit einer Füllmenge an Behandlungsgut von 30 kg einen Abgasvolumenstrom von etwa 500 m^3/h. Nach der 2. BImSchV in der derzeit noch gültigen Fassung ist ein Abgasvolumenstrom von 500 m^3/h bzw. eine Füllmenge an Behandlungsgut von 30 kg die Grenze, oberhalb der bei Extraktionsanlagen sowie bei Oberflächenbehandlungsanlagen mit Abgasabsaugung bzw. bei Chemischreinigungen mit Abgasabsaugung die Emissionskonzentration von 200 auf 100 mg/m^3 herabgesetzt wird.

...

Schließlich ist nicht nachvollziehbar, weshalb bei kleineren Abgasvolumenströmen mit vergleichbaren Rohgaskonzentrationen keine Emissionsbegrenzungen gelten sollen, obwohl unabhängig vom Abgasvolumenstrom grundsätzlich die gleichen Abgasreinigungstechniken zur Anwendung kommen bzw. Stand der Technik sind.

22. Zu § 5 Abs. 2

In § 5 ist Absatz 2 zu streichen.

Als Folge
sind
- in § 5 Abs. 1 die Angabe "(1)" zu streichen,
- in § 10, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 1 und 2 Satz 1 sowie in § 17 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d und Nr. 4 jeweils nach der Angabe "§ 5" die Angabe "Abs. 1"

zu streichen.

Begründung:

Durch Aufhebung der Bagatellgrenze in § 5 Abs. 1 Satz 1 entfällt die Notwendigkeit einer Gesamtmassenstrombetrachtung.

Außerdem können die schon bislang sowohl bei den Behörden als auch bei den Betreibern bestehenden erheblichen Auslegungs- und Verständnisprobleme zur Summation der Massen- oder Volumenströme von Einzelanlagen ausgeräumt werden.

23. Zu § 5 Abs. 1

In § 5 ist an Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

"Nach Abscheidern hinter Extraktionsanlagen müssen bei einem Abgasvolumenstrom von mehr als 500 Kubikmetern je Stunde entweder Einrichtungen zur kontinuierlichen Messung unter Verwendung einer aufzeichnenden Meßeinrichtung für die Massenkonzentration an leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen im Abgas oder Einrichtungen vorhanden sein, die einen Anstieg der Massenkonzentration auf mehr als 1 Gramm je Kubikmeter registrieren und in diesem Fall eine Zwangsabschaltung der an den Abscheider angeschlossenen Extraktionsanlagen auslösen."

Als Folge
ist in § 17 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d die Verweisung "Satz 1 oder Satz 3" durch die Verweisung "Satz 1, 3 oder 4" zu ersetzen.

Begründung:

Die Funktionsfähigkeit eines Abscheiders ist u.a. nur dann gegeben, wenn ein "Durchschlagen" vermieden wird. Um dies zu gewährleisten reicht die monatliche Prüfung nach § 11 Abs. 2 nicht aus. Deshalb ist - ähnlich wie es zur Überprüfung der Anlagenluftkonzentration vor Entnahme des Behandlungsguts aus Oberflächenbehandlungs-, Chemischreinigungs- oder Textilausrüstungsanlagen bereits vorgesehen ist - eine laufende meßtechnische Überwachung mit Zwangsabschaltung fordern. Die Zwangsabschaltung ist dann nicht erforderlich, wenn Einrichtungen zur kontinuierlichen Messung und Aufzeichnung der Emissionskonzentration vorhanden sind.

...

24. Zu § 6 Abs. 1 Nr. 2

In § 6 Abs. 1 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. die Anforderungen des § 4 Abs. 5 und 7 sind nach Ablauf von einem Jahr, die Anforderungen des § 4 Abs. 4 und § 14 Satz 2 nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung einzuhalten;"

Begründung :

Die Auskleidung von Betriebsräumen mit Diffusionssperren ist weder zeitlich noch technisch besonders aufwendig. Es ist daher für den Betreiber zumutbar, daß die Bestimmungen des § 4 Abs. 5 innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung zu erfüllen sind.

25. Zu § 6 Abs. 2

In § 6 Abs. 2 ist nach dem Wort
"behandelt,"
das Wort
"gelagert,"
einzufügen.

Begründung:

Um den Schutz von Lebensmitteln vor PER-Kontamination umfassend zu regeln, sind auch Räume, in denen Lebensmittel gelagert werden, in die Vorschrift mit einzubeziehen.

...

26. Zu § 6 Abs. 3

In § 6 ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Wird in einem zum Aufenthalt von Menschen dienenden Raum eine Raumluftkonzentration an Tetrachlorethen von mehr als 1 Milligramm pro Kubikmeter, ermittelt als Mittelwert über einen Zeitraum von sieben Tagen, festgestellt, die auf den Betrieb einer vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichteten, benachbarten Chemischreinigungs- oder Textilausrüstungsanlage zurückzuführen ist, hat der Betreiber abweichend von Absatz 1 unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, daß eine Raumluftkonzentration von 1 Milligramm pro Kubikmeter nicht überschritten wird."

Als Folge

sind in § 15 Abs. 2 Nr. 1 die Worte
"zum Wohnen bestimmten Raum"
durch die Worte
"zum Aufenthalt von Menschen dienenden Raum"
und die Worte
"einer angrenzenden Chemischreinigungs- und Textilausrüstungsanlage"
durch die Worte
"einer benachbarten Chemischreinigungs- oder Textilausrüstungsanlage"
zu ersetzen.

Begründung:

Es wird eine redaktionelle Umstellung entsprechend der Formulierung des § 15 Abs. 2 mit folgenden Änderungen vorgenommen:

- Da neben Wohnräumen auch andere Räume wie z.B. Sozialräume, Büros, Schulen, Kindergärten usw., zu schützen sind, werden die Worte "zum Wohnen bestimmten Raum"

durch die Worte "zum Aufenthalt von Personen dienenden Raum" ersetzt.

- Die Erhebungen zeigen, daß Raumluftkonzentrationen nicht nur in unmittelbar angrenzenden Räumen, sondern auch im weiteren Umfeld auftreten können. Dementsprechend wird der Begriff "angrenzend" durch den Begriff "benachbart" ersetzt.

27. Zu § 10 Satz 1

In § 10 ist Satz 1 eingangs wie folgt zu fassen:

"Der Betreiber einer Anlage, für die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 oder Abs. 2, § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1, § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 1, 2 oder 3 oder § 9 Abs. 1 festgelegt sind, hat ..."

Begründung:
Vervollständigung der Auflistung festgelegter Anforderungen.

28. Zu § 10 Satz 2

In § 10 ist Satz wie folgt zu fassen:

"Die Einrichtung der Meßöffnungen muß für die Durchführung der Messungen geeignet sein und gefahrlose Messungen ermöglichen."

Begründung:
Klarstellung des Gewollten.

29. Zu § 11 Abs. 1

In § 11 Abs. 1 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Für Chemischreinigungs- und Textilausrüstungsanlagen ist zusätzlich das Gewicht des Reinigungsgutes zu erfassen."

Als Folge sind
in § 17 Abs. 1 Nr. 11 nach der Angabe "Satz 1" die Angabe "oder 2" einzufügen,
in § 17 Abs. 1 Nr. 12 die Angabe "Satz 3" durch die Angabe "Satz 4" und
in § 17 Abs. 2 die Angabe "§ 11 Abs. 1 Satz 2" durch die Angabe "§ 11 Abs. 1 Satz 3" zu ersetzen.

Begründung:

Die Eigenkontrolle versetzt den Anlagenbetreiber in die Lage, das Emissionsverhalten der Chemischreinigungsmaschine sowie der zugehörigen Anlagenteile überwachen zu können. Typische Größe für Chemischreinigungen ist der sog. prozentuale Verlust bezogen auf das Gewicht des Reinigungsgutes. Es ist daher für den Betreiber eine maschinentypische Größe, die als Indikator für einen emissionsarmen Betrieb gelten kann. Mit diesem Wert kann der Anlagenbetreiber u. a. gegenüber den zuständigen Stellen belegen, daß die maschinenbezogenen Verluste dem Stand der Technik, d. h. Verlustraten von <1 % pro kg gereinigter Ware ($\hat{=}$ Stand der Technik), entsprechen.

30. Zu § 11 Abs. 2

In § 11 Abs. 2 ist der letzte Satzteil wie folgt zu fassen:

"hat dessen Funktionsfähigkeit mindestens arbeitstäglich zu prüfen und das Ergebnis schriftlich festzuhalten, soweit nicht die Funktion des Abscheiders der Kontrolle durch ein kontinuierlich aufzeichnendes Meßgerät oder einer automatischen Abschaltung unterliegt."

Begründung:

Dem störungsfreien Betrieb der Lösemittelrückhalteeinrichtungen ist eine zentrale Bedeutung bei der Einhaltung der Grenzwerte zuzumessen. Um die Abscheidefunktionsfähigkeit dauerhaft zu gewährleisten, reicht ein monatlicher Überprüfungszyklus bei weitem nicht aus. Die Möglichkeit, stattdessen ein kontinuierlich registrierendes Meßgerät zu installieren, soll ein Anreiz zu einer ständigen Emissionskontrolle schaffen.

31. Zu § 11 Abs. 2

In § 11 ist an Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

"Die Aufzeichnungen sind am Betriebsort drei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen."

Als Folge
ist in § 17 Abs. 2 die Angabe "§ 11 Abs. 1 Satz 2" durch die Angabe "§ 11 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 2" zu ersetzen.

Begründung:

Da eine regelmäßige Überprüfung nicht gewährleistet ist, muß die Überwachungsbehörde die Möglichkeit haben, sich von der Funktionsfähigkeit des Abscheiders über einen längeren Zeitraum zu überzeugen.

...

32. Zu § 12 Abs. 01 -neu-

In § 12 ist vor Absatz 1 folgender Absatz 01 einzufügen:

"(01) Der Betreiber einer Anlage gemäß §§ 3, 4 und 5 hat diese der zustänigen Behörde vor der Inbetriebnahme anzuzeigen. Anlagen im Sinne des Satzes 1, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet wurden, sind der zuständigen Behörde innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung anzuzeigen."

Begründung:

Nur die Einführung einer Anzeigepflicht wird langfristig eine vollständige Erfassung und Überwachung dieser Anlagen und somit den Vollzug dieser Verordnung ermöglichen.

33. Zu § 12 Abs. 1 und 2

In § 12 Abs. 1 und Abs. 2 sind nach den Verweisungen "§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 oder Abs. 2" und "§ 5 Abs. 1" jeweils die Worte
"Satz 1"
zu streichen.

Begründung:

Die aufgeführten Absätze enthalten jeweils in Satz 3 die Emissionsbegrenzungen für Dichlormethan, die ebenfalls durch eine anerkannte Meßstelle zu überprüfen sind.

...

34. Zu § 12 Abs. 2 Satz 1

In § 12 Abs. 2 sind in Satz 1 die Worte
"einmal in jedem Kalenderjahr"
durch die Worte
"jährlich, jeweils längstens nach zwölf Monaten,"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Es soll sichergestellt werden, daß die Überprüfung der Anlagen in Abständen von längstens 12 Monaten erfolgt.

35. Zu § 12 Abs. 6

In § 12 Abs. 6 ist Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Die Unterlagen über die Ergebnisse der Messungen und der Kalibrierung sind am Betriebsort drei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen."

Begründung:

Um die Ergebnisse der Messungen beurteilen zu können, muß aus den aufbewahrten Unterlagen ersichtlich sein, ob die Meßeinrichtung ordnungsgemäß funktionierte und kalibriert war. Mit der Bußgeldbewehrung wird die Beachtung der Vorschrift gesichert.

36. Zu § 12 Abs. 7

In § 12 Abs. 7 sind vor dem Wort
"Betriebsstunden"
die Worte
"auf die Absaugphasen entfallenden"
einzufügen.

Begründung:

Soweit bei diskontinuierlichen Verfahren Abgase abgesaugt werden, folgt auf die Absaug- bzw. Trocknungsphase i.d.R. eine weitgehend emissionsfreie Phase. Die Trocknungsphase kann - z.B. bei Oberflächenbehandlungsanlagen - nur wenige Minuten dauern und um ein Vielfaches kürzer sein als die anschließende, weitgehend emissionsfreie Phase. Da die Betriebsstunden einer Anlage auch solche emissionsfreien Zeiten umfassen, ist die Ergänzung zur Festlegung einer sinnvollen bzw. angemessenen Emissionsbegrenzung erforderlich.

...

362/90 B

37. Zu § 14 Satz 2

In § 14 Satz 2
- sind die Worte "die Abluft der"
  durch die Worte "die Abluft von"
  zu ersetzen;
- ist die Verweisung
  "nach § 4 Abs. 4"
  zu streichen.

Begründung:

Ein Abtransport mit der freien Luftströmung muß bei lufttechnischen Einrichtungen von Anlagen i.S. des § 1 Abs. 1 der Verordnung generell gewährleistet sein, damit z.B. eine unmittelbar angrenzende Wohnbebauung nicht gefährdet wird.

...

38. Zu § 14 a - neu - Abs. 1 und 2

Nach § 14 ist folgender § 14 a einzufügen:

"§ 14 a
Allgemeine Anforderungen

(1) Anlagen nach § 1 Abs. 1 dürfen nur betrieben werden, wenn der Übertritt von Halogenkohlenwasserstoffen

1. in einen dem Aufenthalt von Menschen dienenden betriebsfremden Raum oder
2. in einen angrenzenden Betrieb, in dem Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes hergestellt, behandelt, in den Verkehr gebracht, verzehrt oder gelagert werden,

nach dem Stand der Technik begrenzt ist.

(2) Wird in einem der in Absatz 1 aufgeführten Bereiche eine Raumluftkonzentration an Tetrachlorethen von mehr als 0,1 Milligramm je Kubikmeter, ermittelt als Mittelwert über einen Zeitraum von sieben Tagen, festgestellt, die auf den Betrieb einer benachbarten Anlage zurückzuführen ist, hat der Betreiber dieser Anlage innerhalb von sechs Monaten Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, daß eine Raumluftkonzentration von 0,1 Milligramm je Kubikmeter nicht überschritten wird."

Als Folge

- ist in § 4 der Absatz 5 und in § 15 der Absatz 2 zu streichen;
- sind in § 6 Abs. 1 Nr. 2 das Zitat "§ 4 Abs. 4 und 5" durch "§ 4 Abs. 4" und

  in § 6 Abs. 2 das Zitat "§§ 4 Abs. 1 bis 5" durch "§ 4 Abs. 1 bis 4, §§"

zu ersetzen;

- sind in § 17 Abs. 1 Nr. 19 das Wort "oder" durch ein Komma, in § 17 Abs. 1 Nr. 20 der Punkt durch das Wort "oder" zu ersetzen und nach § 17 Abs. 1 Nr. 20 folgende Nummer 21 einzufügen:

"21. entgegen § 14 a Abs. 1 eine Anlage nach § 1 Abs. 1 betreibt."

Begründung:

Die 2. BImSchV wird auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 BImSchG erlassen, der bei der gerade erfolgten Novellierung des BImSchG um die Worte "sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen" ergänzt wurde. Vor diesem Hintergrund kann der vom Bundesgesundheitsamt empfohlene Vorsorgerichtwert für die Höchstkonzentration an PER in bewohnten Räumen für Neuanlagen nur ab Inkrafttreten der Verordnung gelten. Übergangsvorschriften im Sinne einer langen Übergangsfrist sind nicht zu rechtfertigen, da die technischen und organisatorischen Mittel, die zur Erreichung des Zieles der Einhaltung des Vorsorgewertes erforderlich sind, bereits zur Verfügung stehen.

Um den Schutz von Lebensmitteln vor PER-Kontaminationen umfassend zu regeln, sind auch Räume, in denen Lebensmittel gelagert werden, in die Vorschrift mit einzubeziehen.

Um dem Vorsorgeprinzip gegenüber der Nachbarschaft gerecht zu werden, sind nicht nur Räume zum Wohnen, sondern auch solche mit vergleichbaren Nutzungen wie Kindergärten, Arztpraxen und Büroräume einzubeziehen.

39. Zu § 14 a - neu - Abs. 3

In § 14 a - neu - ist folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Absatz 2 gilt für Anlagen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet worden sind, ab 1. Januar 1993."

Als Folge

ist in § 15 der Absatz 3 zu streichen.

Begründung:

Eine Übergangsfrist für Neuanlagen ist nicht geboten, weil der mögliche Übertritt von PER in benachbarte Räume z. B. durch Betonwände nicht kurzfristig erfolgt. Deshalb wäre auch bei einer kurzen Übergangsfrist im Genehmigungsverfahren bei Neuanlagen schon der einzuhaltende Immissionsgrenzwert von 0,1 Milligramm je Kubikmeter zu berücksichtigen.

Die Übergangsfrist für Altanlagen soll nur zwei Jahre betragen. Für Altanlagen kann eine Übergangsfrist nur insoweit eingeräumt werden, als ein bestimmter Zeitraum für das Ausgasen vorhandener Kontaminationen von Bauwerksteilen erforderlich ist. Nach vorhandenen Kenntnissen ist hierfür ein Zeitraum von zwei Jahren ausreichend.

...

40. Zu § 16 Abs. 1

§ 16 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von der Frist des § 2 Abs. 2 sowie den Anforderungen nach § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 3 bis 5, § 6 Abs. 2 und 3 sowie §§ 10 bis 14 zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles einzelne Anforderungen der Verordnung nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erfüllt werden können, schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten sind und die Ausnahmen bei der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nicht entgegenstehen."

Begründung :

§ 6 enthält Übergangsvorschriften für die Bestimmungen der bisherigen 2. BImSchV (§ 3 alt - § 7 neu; § 4 alt - § 8 neu; § 5 alt - § 9 neu). Diese Übergangsvorschriften sollten nicht zusätzlich mit einer Ausnahmemöglichkeit versehen werden.
Im übrigen wird die Fassung an § 23 Abs. 1 BImSchG in der ab 1.9.1990 geltenden Fassung angepaßt.

...

41. Zu § 17 Abs. 1 Nr. 1

In § 17 Abs. 1 Nr. 1 sind die Worte "oder 2" zu streichen.

Begründung:

Die in § 2 Abs. 2 enthaltene Ausnahmeregelung braucht nicht bußgeldbewehrt zu werden.

42. Zu § 17 Abs. 1 Nr. 2

In § 17 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d ist die Angabe "§ 5 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 3" durch die Angabe "§ 5 Abs. 1 Satz 1 oder 3" zu ersetzen.

Begründung:

Straffung der Bußgeldnorm in Anpassung an den sonst üblichen Sprachgebrauch.

43. Zu § 17 Abs. 1 Nr. 3

In § 17 Abs. 1 Nr. 3 ist die Angabe "§ 3 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3," durch die Angabe "§ 3 Abs. 2 Satz 1 oder 3" zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an den sonst üblichen Sprachgebrauch (vgl. etwa § 17 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d).

44. Zu § 17 Abs. 1 Nr. 3

In § 17 Abs. 1 Nr. 3 sind nach dem Wort
"zuführt"
die Worte
"oder die zulässige Massenkonzentration an leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen im Abgas nicht einhält"
einzufügen.

Begründung:
Klarstellung des Gewollten.